Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Der Rhein nach der Länge seines Laufs und der Beschaffenheit seines Strombettes

Ockhart, Josef Franz

Mainz, 1816

Allgemeine Bemerkungen über die Schifffahrtsverhältnisse des Rheins [...]

urn:nbn:de:bsz:31-119386

Visual Library

# ZWEITE ABTHEILUNG.

## Allgemeine Bemerkungen über die Schifffahrtsverhältnisse des Rheins, und über die künftige Verwaltung dieses Flusses.

Aus demjenigen, was bisher über den Rhein ist auseinander gesetzt worden, geht hervor, zu welchen grossen Erwartungen dieser für Deutschland so wichtige Fluss für die Zukunft gleichsam noch berechtigt ist, damit einerseits die Schifffahrt, welche auf seinen verschiedenen Abtheilungen getrieben wird, in eine nähere Verbindung unter sich komme, und andrerseits auch mittelst desselben alle die wichtigen Wasserstrassen eröffnet werden mögen, die durch seine Vereinigung mit andern Flüssen zu bewirken stehen.

Indess ist für den Rhein es nicht allein hinreichend, dass derselbe, seinen Verbindungen und seinen übrigen Verhältnissen nach, zu dem wichtigsten Handelscanale

für den westlichen Theil unserer Erdfeste erhöht werde, sondern es wird auch für denselben eine solche *Verwaltung* herzustellen seyn, welche seiner grossen Bestimmung würdig ist, und nach deren Muster die übrigen Flüsse Deutschlands sowohl, als die der zunächst angrenzenden Staaten, ebenfalls in der Folge administrirt werden können.

Es wird freilich als eine sehr wichtige Aufgabe anzusehen seyn, für die Regulirung der Schifffahrt des Rheins, der in so vieler Hinsicht als sein eigner Gesetzgeber betrachtet werden muss, eine so ausgezeichnete Verordnung aufzustellen, wodurch einerseits das so wichtige Handelsinteresse von Deutschland im Allgemeinen befördert werden könne, und wodurch doch auf der andern Seite auch den besondern Vortheilen der einzelnen rheinischen Provinzen nicht entgegengewirkt werde. Zum Glück, dass in den Beschlüssen, welche durch die hohe Schifffahrtscommission in Wien bereits seit dem 2ten Februar bis zum 24ten März 1815 genommen worden sind, die Grundzüge einer solchen Verwaltung sich bereits aufgestellt finden. Ehe wir jedoch zu deren näheren Erörterung selbst übergehen, wird es nöthig seyn, einige Blicke auf die Schifffahrt des Rheins, wie dieselbe bisher betrieben worden ist, selbst zu werfen, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, alles das genau zu erwägen, wie jene erhabenen Beschlüsse am zweckmäsigsten auf die dermaligen Schifffahrtsverhältnisse des Rheins anzuwenden und in Vollziehung zu setzen sind.